

[Startseite](#) > ... > [Klage Vor Gericht](#) > [Europäischer GerichtsAtlas Für Zivilsachen](#) > [Zustellung Von Schriftstücken \(Neufassung\)](#) > [Zustellung Von Schriftstücken](#) > [Spain](#)

Zustellung von Schriftstücken

Spanien



Spanien

NB! Die Verordnung (EG) Nr. [1393/2007](#) des Rates wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2022 durch die Verordnung (EU) [2020/1784](#) des Europäischen Parlaments und des Rates ersetzt.

Mitteilungen nach der neuen Verordnung finden Sie [hier!](#)

Artikel 2 Absatz 1 - Übermittlungsstellen

Die spanischen Übermittlungsstellen sind die Gerichtskanzleien (*Letrados de la Administración de Justicia*).

Artikel 2 Absatz 2 - Empfangsstellen

Klicken Sie auf den nachstehenden Link, um sich alle Gerichte (bzw. Behörden) anzeigen zu lassen, auf die sich dieser Artikel bezieht.

[Liste der zuständigen Gerichte \(oder Behörden\)](#)

Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe c - Möglichkeiten für den Empfang von Schriftstücken

Die Gerichte sind zwar mit IT- und Telematikgeräten für den Empfang von Schriftstücken ausgerüstet, diese Technik befindet sich jedoch erst in der Anfangsphase. Daher können Schriftstücke derzeit nur auf dem Postweg eingereicht werden. Künftig wird es gegebenenfalls möglich sein, Schriftstücke elektronisch einzureichen.

Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe d - Sprachen, in denen das Formblatt in Anhang I ausgefüllt werden darf

Sprachen, in denen das Formblatt ausgefüllt werden kann: Englisch, Französisch, Portugiesisch oder Spanisch.

Artikel 3 - Zentralstelle

Zentralstelle ist die Untergeneraldirektion für internationale Justizzusammenarbeit (*Subdirección General de Cooperación Jurídica Internacional*) im Justizministerium

Subdirección General de Cooperación Jurídica Internacional

Ministerio de Justicia

C/San Bernardo, 62

E - 28015 Madrid

Fax: +34 913904457

Derzeit können Schriftstücken ausschließlich auf dem Postweg eingereicht werden.

Zugelassene Sprachen: Spanisch, Französisch und Englisch.

Artikel 4 - Übermittlung von Schriftstücken

Der Zustellungsantrag (Standardformblatt) kann außer in spanischer auch in englischer, französischer oder portugiesischer Sprache ausgefüllt werden.

Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 2 - Zustellung eines Schriftstücks innerhalb einer bestimmten Frist nach nationalem Recht

Die Fristen für die Zustellung sind unterschiedlich und hängen von der Art des zuzustellenden Schriftstücks und des damit einhergehenden Verfahrens bzw. der jeweiligen Verfahrensstufe ab.

Generell beträgt die Frist drei oder fünf Tage.

Es gelten die jeweiligen Verfahrensvorschriften.

Artikel 10 - Bescheinigung über die Zustellung und Abschrift des zugestellten Schriftstücks

Die Bescheinigung kann außer in spanischer auch in englischer, französischer oder portugiesischer Sprache übersandt werden.

Artikel 11 - Kosten der Zustellung

Die Kosten richten sich nach den einschlägigen innerstaatlichen Vorschriften, in denen momentan kein spezifischer Betrag vorgesehen ist.

Artikel 13 - Zustellung von Schriftstücken durch die diplomatischen oder konsularischen Vertretungen

Spanien lässt in seinem Hoheitsgebiet keine Zustellungen aus einem anderen Mitgliedstaat auf konsularischem oder diplomatischem Weg zu, die sich nicht an einen Bürger des betreffenden Staates (Herkunftsmitgliedstaat) richten.

Artikel 15 - Unmittelbare Zustellung

Diese Form der Zustellung ist in der spanischen Rechtsordnung nicht vorgesehen und folglich unzulässig.

Artikel 19 - Nichteinlassung des Beklagten

Der Richter kann die Aussetzung des Verfahrens aufheben und ungeachtet der Bestimmungen von Artikel 19 Absatz 1 den Rechtsstreit entscheiden, wenn die Voraussetzungen von Artikel 19 Absatz 2 erfüllt sind.

In Bezug auf die Möglichkeit des Richters, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, weist Spanien darauf hin, dass ein solcher Antrag nach Ablauf der Rechtsmittelfrist, die ein Jahr ab Erlass der Entscheidung beträgt, unzulässig ist

■ Letzte Aktualisierung: 20/05/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.